Vergleich aktueller Gesellschaftsvertrag der EVB Netze GmbH (ENG) mit dem final verhandelten Entwurf

Nur Änderungen dargestellt

Änderungen = fett rot

Übersichtstabelle

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf vom 06.03.2026**
§ 5 Stammkapital	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 6.600.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen sechshunderttausend).	Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 6.600.000,00 (in Worten: Euro sechs Millionen sechshunderttausend). **und ist in voller Höhe eingezahlt**.
§ 7 Befreiung § 181 BGB	(5) Ist ein bestellter Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer einer anderen Gesellschaft, so ist er bei Rechtsgeschäften mit dieser Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	(5) **Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.** ~~Ist ein bestellter Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer einer anderen Gesellschaft, so ist er bei Rechtsgeschäften mit dieser Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.~~

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf vom 06.03.2026**
		NEU: Regelung analog der evb, kein Automatismus, sondern Befreiung durch Gesellchafterbeschluss
§ 7 Einzelvertretungsbefugnis	Bisher keine ausdrückliche Regelung	**(6) Auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung durch einstimmigen Beschluss einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis einräumen.** NEU: Regelung analog der evb
§ 7 Teilnahme an Besprechungen	(6) Auf Verlangen des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters ist die Geschäftsführung verpflichtet, an den Besprechungen über Beschlussgegenstände teilzunehmen, die die Gesellschaft betreffen.	**(7)** Auf Verlangen des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung des Gesellschafters ist die Geschäftsführung verpflichtet, an den Besprechungen über Beschlussgegenstände teilzunehmen, die die Gesellschaft betreffen. NEU: Nummerierung
§ 8 Form und Frist	(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich - in dringenden Fällen auch	(2) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich **(Textform genügt)** ~~- in~~

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf vom 06.03.2026**
	telefonisch oder per Telefax oder per E-Mail - unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, in dringenden Fällen mindestens drei Tage.	~~dringenden Fällen auch telefonisch oder per Telefax oder per E-Mail~~ - unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich der erforderlichen Unterlagen einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, in dringenden Fällen mindestens drei Tage. NEU: Textform immer ausreichend
§ 9 Zustimmungsvorbehalte	(4) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:	(4) Die Geschäftsführung bedarf in folgenden Angelegenheiten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
§ 9 lit. a – Unternehmen / Beteiligungen	a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen und Interessengemeinschaftsverträgen, Pacht und Verpachtung von Unternehmen und	a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen und Interessengemeinschaftsverträgen, Pacht und Verpachtung von Unternehmen und von

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf vom 06.03.2026**
	von Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Errichtung.	Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Errichtung.
§ 9 lit. b – Konzessionen / Verbundunternehmen	b) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Unternehmen, die mit dem Gesellschafter verbunden sind, und dessen Gesellschaftern.	b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von ~~Konzessionsverträgen für Strom- und Erdgas~~, Konzessions- oder vergleichbaren Gattungsverträgen; ~~die Zustimmung von wenigstens 6 Aufsichtsratsmitgliedern ist notwendig.~~ **c)**[~~b)] Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Unternehmen, die mit dem Gesellschafter verbunden sind, und dessen Gesellschaftern, sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.~~ **Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bzw. deren Gesellschaftern, sofern im**

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf vom 06.03.2026
		Einzelfall eine in der GO der GF festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
§ 9 lit. c – Darlehensaufnahme	c) Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, sofern diese nicht bereits im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.	**d)**~~[c)]~~ Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, sofern diese nicht bereits im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind, sofern **im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze** überschritten wird.
§ 9 lit. d – Darlehenshingabe / Sicherheiten	d) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten am Vermögen der Gesellschaft.	**f)**[~~d)~~] Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten am Vermögen der Gesellschaft, **sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze** überschritten wird.

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf vom 06.03.2026**
§ 9 lit. e – Grundstücke	e) Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.	**~~f)~~**[~~e)~~] Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, **sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze** überschritten wird.
§ 9 lit. f – Bewegliches Vermögen / Rechte an Grundstücken	f) Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken.	**g)**[~~f)~~] Veräußerung von beweglichem Vermögen, Änderung und Aufhebung von Rechten an Grundstücken, **sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze** überschritten wird.
§ 9 lit. g – Prokura	g) Erteilung und Widerruf von Prokuren.	**h)**[~~g)~~] Erteilung und Widerruf von Prokuren.
§ 9 lit. h – Rechtsstreitigkeiten	h) Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch deren Rücknahme oder Vergleich.	**i)**[~~h)~~] Einleitung **und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten und Rechtsmitteln** ~~gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch deren Rücknahme oder Vergleich~~, sofern **im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für**

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf vom 06.03.2026**
		die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.
§ 9 lit. i – Schenkungen / Verzicht	i) Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, sofern eine Wertgrenze von 25.000,00 Euro überschritten wird.	**j)[**~~i)]~~ Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, sofern **im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze** ~~eine Wertgrenze von 25.000,00 Euro~~ überschritten wird.
§ 9 lit. j – Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung	j) Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung und/oder hinsichtlich einer finanziellen Verpflichtung für die Gesellschaft von mehr als 50.000,00 Euro, die nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.	**k)**~~[j)]~~ Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher Bedeutung und/oder hinsichtlich einer finanziellen Verpflichtung für die Gesellschaft, **sofern im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Wertgrenze** überschritten wird ~~von mehr als 50.000,00 Euro~~, die nicht im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.
§ 9 (6) EnWG-Vorgaben	(7) Die Gesellschafterversammlung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Paragraphen die Vorgaben des	Die Gesellschafterversammlung hat bei der Ausübung ihrer Aufgaben im Sinne dieses Paragraphen die Vorgaben des **4** EnWG zu

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf vom 06.03.2026
	EnWG zu beachten. Insbesondere hat sie sicherzustellen, dass die Geschäftsführung ihre tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte der Eisenacher Versorgungs-Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (evb) besitzt und diese im Rahmen der Bestimmungen des EnWG unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen der Eisenacher Versorgungs-Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (evb) ausüben kann. Soweit Rechte der Gesellschafterversammlung nach diesem Paragraphen den Bestimmungen des EnWG zuwiderlaufen, gehen die Bestimmungen des EnWG vor.	beachten. Insbesondere hat sie sicherzustellen, dass die Geschäftsführung ihre tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung ~~Lind~~-und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte der Eisenacher Versorgungs-Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (evb) besitzt und diese im Rahmen der Bestimmungen des EnWG unabhängig von der Leitung und den anderen betrieblichen Einrichtungen der Eisenacher Versorgungs-Betriebe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (evb) ausüben kann. Soweit Rechte der Gesellschafterversammlung nach diesem Paragraphen den Bestimmungen des EnWG zuwiderlaufen, **gehen die Bestimmungen des EnWG vor**.
§ 11 (4) Jahresabschluss	Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden	Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf vom 06.03.2026
	Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 HGrG zu umfassen.	des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches **aufzustellen und** zu prüfen. **Abweichend hiervon gilt dies für die Erweiterung des Lageberichts um eine nicht finanzielle Berichterstattung (Nachhaltigkeitsberichterstattung) nur, wenn die EVB Netze hierzu gesetzlich verpflichtet ist.** Der Prüfungsauftrag hat auch die Prüfung nach § 53 HGrG zu umfassen. NEU: Nachhaltigkeitsberichterstattung, wen gesetzliche Pflicht besteht analog evb
§ 11 (5)	Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.	~~Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.~~ NEU: Regelung gestrichen, weil überflüssig
§ 13 Salvatorische Klausel	„Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit	~~Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, bleibt der Gesellschaftsvertrag mit~~

Paragraph	Alt	Neu (Entwurf vom 06.03.2026
	den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.“	~~den wirksamen Teilen in Kraft. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, dass solche rechtsunwirksamen Bestimmungen baldmöglichst durch rechtsgültige zu ersetzen sind, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen.~~ **Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und**

Paragraph	**Alt**	**Neu (Entwurf vom 06.03.2026**
		der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht wird. Gleiches gilt für Vertragslücken. Neu: anlalog evb moderner geregelt
Neu § 14 Gleichstellung	Bisher keine Regelung	§ 14 Gleichstellungsbestimmungen: Status- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter. NEU: analog evb neu geregelt